



Willi-Daume-Haus
Strobelallee 56
D-44139 Dortmund
Telefon +49 231 91191-0
Telefax +49 231 124061
USt.IdNr. DE124911817

Commerzbank Dortmund
BLZ 440 800 50
Konto-Nr. 0117 000 400
IBAN:
DE 39 4408 0050 0117 0004 00
SWIFT/BIC: COBA DE FF XXX

Stadtsparkasse Dortmund
BLZ 440 501 99
Konto-Nr. 301 013 922
IBAN:
DE 70 4405 0199 0301 0139 22
SWIFT/BIC: DORT DE 33 XXX

Deutsche Kreditbank AG
BLZ 120 300 00
Konto-Nr. 1006 114 522
IBAN:
DE 20 1203 0000 1006 1145 22
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001

Bundesgericht

BG 1-2018

B e s c h l u s s

In dem Revisionsverfahren

des T...

- Revisionsführer -

gegen

den S..

- Revisionsgegner –

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf die Revision des T...
gegen das Urteil des Verbandsgerichts des T.. vom 30. Juni 2018 – VG 1-2017/2018
- am

26. September 2018

durch den Vorsitzenden
den Beisitzer,

die Beisitzerin
beschlossen:

1. Das Revisionsverfahren wird eingestellt.
2. Die vom Revisionsführer gezahlte Revisionsgebühr in Höhe von 500 € verfällt in Höhe von 125 € zu Gunsten des DHB.
3. Der Revisionsführer und der Revisionsgegner tragen die Auslagen des Revisionsverfahrens je zur Hälfte.
4. Die Auslagenfestsetzung wird der Geschäftsstelle des DHB überlassen.

G r ü n d e :

I.

Die Beteiligten stritten um eine Spielverlustwertung sowie die Verhängung einer Geldbuße wegen eines nicht ausgetragenen Meisterschaftsspiels.

Für den 3. Februar 2018, 19 Uhr, war das Meisterschaftsspiel der T...Liga mit der Nr. 42011213 zwischen der Mannschaft des Revisionsgegners und der Mannschaft der SG ... (SG) angesetzt. Ausgetragen werden sollte das Spiel in derSporthalle an der Staatlichen Berufsbildenden Schule (Halle). Die Halle steht im Eigentum des Landkreises

Mit Schreiben vom 3. Februar 2018 sagte der Technische Leiter des Revisionsgegners das Spiel gegenüber der Spielleitenden Stelle ab. Zur Begründung führte er aus:

„Auf Grund eines technischen Defektes in der Halle müssen wir das oben genannte Spiel absagen. Versuchen so schnell wie möglich einen neuen Termin zu finden.“

Bereits am Vortag – dem 2. Februar 2018 – hatte der Leiter des Schulverwaltungsamtes des Landkreises (Amtsleiter) dem Technischen Leiter schriftlich mitgeteilt:

„... für den 03.02.2018 ist eine Abend-Nutzung derSporthalle an der Staatlichen Berufsbildenden Schule durch den S..... vorgesehen.

Heute Morgen stellte sich heraus, dass an der Beleuchtung in dieser Sporthalle eine Störung besteht, wodurch die Mindestausleuchtung für einen sicheren Spielbetrieb nicht gewährleistet ist. Die Behebung dieser Störung wurde bereits beauftragt. Sie erfolgt sofort nach Eintreffen der bestellten Ersatzteile, jedoch nicht vor dem 05.02.2018.

Aus diesem Grund können wir diese Halle am Wochenende 03./04.02.2018 leider nicht für den vorgemerkten Spielbetrieb zur Verfügung stellen. Die anderen Sporthallen in Trägerschaft des Landkreises haben an diesem Wochenende leider auch keine freien Zeitfenster mehr.“

Diesen Umstand hatte der Technische Leiter der Spielleitenden Stelle am 2. Februar 2018 auch bereits telefonisch vorab mitgeteilt.

Zu einer Austragung des Spiels, einer Spielverlegung oder einem Heimrechtstausch kam es in der Folge nicht.

Mit Bescheid vom 11. Februar 2018 wertete die Spielleitende Stelle das Spiel mit 0:0 Toren und 0:2 Punkten als für den Revisionsgegner verloren. Gleichzeitig verhängte sie eine Geldbuße von 500 € gegen den Revisionsgegner (§ 25 Abs. 1 RO). Zur Begründung führte die Spielleitende Stelle aus, dass der Revisionsgegner das Spiel ohne stichhaltigen Grund abgesagt habe.

Dagegen erhob der Revisionsgegner unter dem 13. Februar 2018 Einspruch. Es habe nach der Hallenschließung durch das Landratsamt nicht in seiner Macht gestanden, das angesetzte Spiel gleichwohl am vorgesehenen Ort austragen zu lassen. Der Revisionsgegner beantragte eine Entscheidung des Vorsitzenden im Verfahren nach § 36 RO.

Mit im Verfahren gemäß § 36 RO ergangenen Urteil vom 25. Februar 2018 hob der Vorsitzende des Verbandssportgerichts des Revisionsführers den Bescheid vom 11.

Februar 2018 auf. Das Urteil verweist in der Rechtsmittelbelehrung auf die Statthaftigkeit des gebührenfreien Widerspruchs.

Unter dem 5. März 2018 erhob der Revisionsführer Widerspruch gegen das Urteil des Vorsitzenden des Verbandssportgerichts vom 25. Februar 2018.

Am 8. März 2018 erklärte die SG ihren Eintritt in das Verfahren.

Mit Schriftsatz vom 13. März 2013 wies der Vorsitzende des Verbandssportgerichts den Revisionsführer darauf hin, dass das Verfahren mit seinem Urteil vom 25. Februar 2018 beendet sei. Ein Widerspruch sei nur insoweit statthaft, als es um die Frage gehe, ob überhaupt eine Entscheidung im Eilverfahren durch den Vorsitzenden ergehen könne. Ergehe ein Urteil des Vorsitzenden im Sinne des § 36 RO, wirke dieses als die Instanz abschließendes Endurteil.

Unter dem 16. März 2018 beantragte der Revisionsführer die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Ihm sei vom Vorsitzenden des Verbandssportgerichts vor Ergehen des umstrittenen Urteils zu keiner Zeit angezeigt worden, dass eine Entscheidung im Eilverfahren überhaupt beabsichtigt gewesen sei. Die einwöchige Widerspruchsfrist sei von daher überhaupt nicht in Gang gesetzt worden. Erst mit Zugang des Urteils vom 25. Februar 2018 sei man darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass eine Entscheidung im Eilverfahren nicht nur beabsichtigt, sondern bereits ergangen war.

Am 23. März 2018 erhob der Revisionsführer Beschwerde gegen das Schreiben des Vorsitzenden des Verbandssportgerichts, soweit man darin einen Verwerfungsbeschluss erblicken wollte.

Mit Schriftsatz vom 9. Mai 2018 erklärte die SG erneut ihr Verfahrensbeitritt.

Mit Beschluss vom 17. Mai 2018 hob das Verbandssportgericht das Schreiben seines Vorsitzenden vom 13. März 2018, welches es als Verwerfungsbeschluss wertete, auf. Das Verfahren werde als normales Verfahren vor dem Verbandssportgericht fortgeführt. Über den Antrag des Revisionsführers auf

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sei nicht mehr zu befinden. Mit der erfolgreichen Beschwerde habe sich dieser erledigt.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden des Verbandssportgerichts führte der Amtsleiter unter dem 22. Mai 2018 aus, dass er keine Kenntnis darüber habe, ob die Lichtenanlage am 3./4. Februar 2018 tatsächlich defekt gewesen sei. Am 5. Februar 2018 habe er einen Anruf von einem Sportfreund der Gastmannschaft erhalten, der erklärt habe, beim Besuch einer Sportveranstaltung in der Halle am Wochenende keinen Defekt festgestellt zu haben. Die Beauftragung eines externen Elektrikers sei nicht erfolgt. Auf Nachfrage beim Hausmeister sei die Beleuchtung am 5. Februar 2018 funktionstüchtig bzw. wieder funktionstüchtig gewesen. Sein Schreiben vom 2. Februar 2018 habe lediglich der vorsorglichen Sperrung der Halle gedient, um u.a. der auswärtigen Mannschaft die Anreise zu ersparen. Die Formulierungen in seinem Schreiben vom 2. Februar 2018 „Behebung wurde beauftragt“ und „nach Eintreffen der bestellten Ersatzteile“ gäben den Sachstand nicht korrekt wieder. Noch während des Dienstes sei er seinerzeit vom Vorsitzenden des Revisionsgegners darüber unterrichtet worden, dass die Beleuchtung am Vorabend während des Trainings teilweise und zeitweise ausgefallen sei. Der Vorsitzende habe ihm empfohlen, die Halle zu sperren. Dem sei er gefolgt. Die Hausmeister habe er am 2. Februar 2018 nicht mehr erreichen können. Von daher habe er von diesen am 2. Februar 2018 auch keine Bestätigung der Darstellung des Vorsitzenden erhalten. Erst am 5. Februar 2018 habe er sich dann nach dem Anruf des Vertreters der Gastmannschaft beim Hausmeister erkundigt.

Mit Urteil vom 30. Mai 2018 hob das Verbandssportgericht das Urteil seines Vorsitzenden vom 25. Februar 2018 auf und wies den Einspruch des Revisionsgegners zurück. Wegen der Begründung wird auf den amtlichen Urteilsabdruck verwiesen.

Auf die Berufung des Revisionsgegners hob das Verbandsgericht des Revisionsführers das Urteil des Verbandssportgerichts vom 30. Mai 2018 mit Urteil vom 30. Juni 2018 auf. Wegen der Begründung wird auf den amtlichen Urteilsabdruck verwiesen.

Gegen das Urteil des Verbandsgerichts hat der Revisionsführer unter dem 16. Juli 2018 die vorliegende Revision erhoben.

Zu deren Begründung führte er aus, das Urteil des Verbandsgerichts sei schon deshalb rechtsfehlerhaft, weil überhaupt keine wirksame Berufungseinlegung vorgelegen habe. Es habe keine ordnungsgemäße Bevollmächtigung des für den Revisionsgegner handelnden Rechtsanwalts vorgelegen. Die Berufung sei deshalb als unzulässig zu verwerfen gewesen. Die Hallensperre durch den Amtsleiter sei auf Zuruf des Vorsitzenden des Revisionsgegners erfolgt. Die im Berufungsverfahren eingeholten Stellungnahmen der Hausmeister belegten, dass überhaupt kein Schaden vorgelegen habe. Der Revisionsgegner habe auch ein Motiv für ein Vortäuschen eines technischen Defekts gehabt, weil er zum angesetzten Termin auf mehrere Spieler verletzungs- und urlaubsbedingt hätte verzichten müssen. Der Revisionsgegner habe die Gründe für die Nichtaustragung des Spiels selbst herbeigeführt und dies schuldhaft.

Der Revisionsführer beantragte in der Sache,

1. das Urteil des Verbandsgerichts vom 30. Juni 2018 aufzuheben und das Urteil des Verbandssportgerichts vom 30. Mai 2018 zu bestätigen,
2. den Bescheid der Spielleitenden Stelle vom 11. Februar 2018 zu bestätigen.

Der Revisionsgegner beantragte,

die Revision zurückzuweisen.

Er machte geltend, dass das mit der Revision angefochtene Urteil des Verbandsgerichts im Ergebnis nicht zu beanstanden sei. Die Bevollmächtigung des ihn vertretenden Anwalts sei nicht zu beanstanden. Die Vorsitzenden der Vorinstanzen hätten zu keiner Zeit die Aufforderung erlassen, die Vollmacht anderes als geschehen nachzuweisen. Zudem sei das erstinstanzliche Verfahren mit der Vorsitzendenentscheidung vom 25. Februar 2018 bereits beendet gewesen. Es habe seinerzeit kein fristgerechter Widerspruch des Revisionsführers gegen das im

Eilverfahren ergangenen Urteil des Vorsitzenden des Verbandssportgerichts vorgelegen. Die im Beschwerdewege erreichte Verfahrensförführung sei von daher zu Unrecht erfolgt. Die Behauptung, dass er sich die Hallensperre erschlichen habe, sei haltlos.

Auf Anforderung des Vorsitzenden hat der 1. Vorsitzende des Revisionsgegners die von ihm nach seiner Darstellung während des Trainingsbetriebs am 1. Februar 2018 festgestellten Mängel der Beleuchtungsanlage näher spezifiziert und dazu mehrere Zeugen namentlich benannt.

Die SG hat sich nicht förmlich am Revisionsverfahren beteiligt. Sie machte u.a. geltend, dass in der Folge ein Mangel an der Beleuchtungsanlage der Halle nicht habe festgestellt werden können.

Mit Beschluss vom 29. August 2018 hat das Bundesgericht das Revisionsverfahren insoweit eingestellt, als Streitgegenstand eine Spielverlustwertung war. Die Entscheidung über die Kosten des erledigten Teils hat es der Endentscheidung vorbehalten.

Mit Schriftsatz vom 19. September 2018 hat der Revisionsföhrer die Revision zurück genommen, soweit sie noch anhängig war.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Gerichtsakten der Vorinstanzen Bezug genommen.

II.

Nachdem der Revisionsföhrer die Revision, soweit sie noch anhängig war, zurückgenommen hat, ist das Revisionsverfahren einzustellen und über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden, wobei eine Kostenentscheidung wegen des im Beschluss vom 29. August 2018 erklärten Vorbehalts auch hinsichtlich des bereits

durch den genannten Beschluss erledigten Teils des Revisionsverfahrens zu treffen ist.

Bei der zu treffenden Kostenentscheidung sind die Maßgaben des § 59 Abs. 3 und Abs. 4 RO zu beachten. Nach diesen sind dem Revisionsführer $\frac{3}{4}$ der geleisteten Revisionsgebühr zu erstatten (375 €), $\frac{1}{4}$ verfällt zu Gunsten des DHB. Zudem entspricht es der Billigkeit, die Auslagen des Revisionsverfahrens zu teilen, denn der Ausgang des Revisionsverfahrens war offen.

In der Sache weist das Bundesgericht zum Zwecke der Rechtsklarheit hinsichtlich des Verfahrens vor dem Verbandssportgericht auf Folgendes hin:

Entgegen der Ansicht des Revisionsgegners war dem Verbandssportgericht am 30. Mai 2018 eine Sachentscheidung wegen einer entgegensehenden Rechtskraft des Urteils des Vorsitzenden des Verbandssportgerichts vom 25. Februar 2018 nicht verwehrt. Das Urteil des Vorsitzenden des Verbandssportgerichts vom 25. Februar 2018 ist nicht in Rechtskraft erwachsen.

Das Bundesgericht hat bereits mit Beschluss vom 12. April 2014 – BG 1-2014 – ausgeführt, dass es sich bei dem vom Vorsitzenden im Verfahren nach § 36 Abs. 1 RO gesprochenen Urteil um eine Endentscheidung handelt; d.h. das Urteil des Vorsitzenden tritt an die Stelle des Urteils der Spruchinstanz, der Vorsitzende ist die Spruchinstanz. Das Urteil des Vorsitzenden ist von daher grundsätzlich geeignet, einen Rechtszug zu beenden. Daraus folgt zugleich, dass ein (Vorsitzenden-)Urteil im Sinne des § 36 Abs. 1 RO auch nur mit den in der RO vorgesehenen Rechtsmitteln der Berufung bzw. der Revision angefochten werden kann. Etwas Abweichendes folgt nicht aus der allerdings unklar formulierten Regelung des § 36 Abs. 3 RO, wonach „gegen eine Entscheidung im Eilverfahren innerhalb einer Woche der gebührenfreie Widerspruch eingelegt werden kann“. Abs. 3 des § 36 RO nimmt lediglich den in Abs. 2 enthaltenen Terminus der „Entscheidung im Eilverfahren“ auf. Er stellt damit allein auf die Entscheidung des Vorsitzenden ab, ob er ein Urteil im Verfahren nach § 36 Abs. 1 RO erlassen will oder dieses eben nicht beabsichtigt. Die Regelung des § 36 Abs. 3 Satz 1 RO dient erkennbar nicht dem Ziel der Schaffung eines quasi vierzügigen Rechtszuges (Vorsitzendenurteil, Spruchkörperurteil,

Berufungsurteil, Revisionsurteil), sondern allein der Schaffung einer schnellen Entscheidungsmöglichkeit in einfach gelagerten Sachen. Was den dabei vom Vorsitzenden anzuwendenden Maßstab angeht, sei auf den Beschluss des Bundesgerichts vom 12. April 2014 – BG -1-2014 – verwiesen.

Statthaftes Rechtsmittel gegen das Urteil des Vorsitzenden des Verbandssportgerichts vom 25. Februar 2018 wäre mithin entgegen der fehlerhaften Rechtsmittelbelehrung nicht der Widerspruch, sondern die Berufung gewesen. Eine solche hat der Revisionsführer seinerzeit nicht erhoben. Gleichwohl war dem Verbandssportgericht eine Sachentscheidung am 30. Mai 2018 nicht verwehrt. Dem Revisionsführer war wegen einer Gehörsverletzung zwingend Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, d.h. in den Stand vor Ergehen des Urteils des Vorsitzenden zu gewähren. Gemäß 43 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 RO hat dies zu erfolgen, wenn einem durch das Verfahren Betroffenen von der Rechtsinstanz das rechtliche Gehör nicht gewährt worden ist. Der Betroffene kann in einem derartigen Fall zwecks erneuter Behandlung der Sache selbst gegen ein ergangenes Urteil Wiedereinsetzung verlangen. So liegt es hier. Der Vorsitzende des Verbandssportgerichts hat den Revisionsführer nach dem Inhalt der Verfahrensakte und den Erklärungen des Revisionsführers vor Ergehen des Urteils am 25. Februar 2018 weder davon in Kenntnis gesetzt, dass er eine Entscheidung nach § 36 Abs. 1 RO beabsichtigte, noch dem Revisionsführer Gelegenheit zur Stellungnahme in der Sache gegeben. Was das Verfahren des § 36 RO angeht, sei weiter klargestellt, dass zunächst ein Antrag auf eine Entscheidung im „Eilverfahren“ vorliegen muss, dann hat der Vorsitzende der Spruchinstanz eine Entscheidung darüber zu treffen, ob er eine solche Entscheidung erlassen will. Bejaht er dies, hat er dies den Verfahrensbeteiligten mitzuteilen, um diesen die Möglichkeit des Widerspruchs nach § 36 Abs. 3 RO einzuräumen. Woher das Verbandssportgericht die in seinem Beschluss vom 17. Mai 2018 geäußerte Erkenntnis nimmt, dass der Vorsitzende die Beteiligten nicht darüber zu informieren habe, dass im Eilverfahren entschieden werde, erschließt sich dem Bundesgericht nicht. Aus dem vom Verbandssportgericht in Bezug genommenen Beschluss des Bundesgerichts vom 12. April 2014 – BG 1-2014 – folgt das jedenfalls nicht. Dort ist ausgeführt, dass die Spruchinstanz einen Antrag auf Ergehen einer Entscheidung im Eilverfahren nach § 36 Abs. 1 RO dann

nicht gesondert im Beschlusswege vorab zu bescheiden hat, wenn es diesem Antrag keine Folge leisten will und im „normalen“ Verfahren entscheiden will.

Den für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erforderlichen Antrag hat der Revisionsführer fristgerecht im Sinne des § 43 Abs. 4 RO gestellt. Der Revisionsführer wäre mithin bei ordnungsgemäßer Behandlung der Sache in jedem Falle so zu stellen gewesen, als sei das Urteil des Vorsitzenden des Verbandssportgerichts nicht ergangen. Dieses hat das Verbandssportgericht mit seiner Fortführungsentscheidung vom 17. Mai 2018 im Ergebnis zutreffend getan.

Mit Blick auf die Entscheidungsgründe des Verbandsgerichts zu der Frage „Spielabsage/Spielverlegung“ sei angemerkt, dass es zunächst Sache eines Vereins/einer Spielgemeinschaft ist zu entscheiden, ob er/sie ein Spiel absagen will mit der Folge einer evtl. Spielverlustwertung oder ob sie bei der Spielleitenden Stelle einen Antrag auf Spielverlegung stellen will. Es obliegt dann der Spielleitenden Stelle, wie sie das ihr unterbreitete Ansinnen und den ihr unterbreiteten Sachverhalt wertet.

....

.....

.....